

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

An die Mitglieder der UREK-N

Bern, 15. Januar 2016

**13.074 Energiestrategie 2050. Verzicht auf steuerliche Massnahmen**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Am 25./26. Januar 2016 werden Sie die in den Fremderlassen verbliebenen Differenzen der Energiestrategie 2050 beraten. Teil davon sind steuerliche Massnahmen. Die Kantone lehnten in Übereinstimmung mit dem Bundesrat die Integration steuerlicher Massnahmen in die Energiestrategie 2050 wiederholt und entschieden ab. Der Ständerat folgte erfreulicherweise am 23. September 2015 den Kantonen und dem Bundesrat. Er strich Ziff. 2a zum DBG und Ziff. 2b zum StHG vollständig aus der Vorlage.

Steuern dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Förderung ausserfiskalischer Zwecke. Steuerliche Förderungen sind ineffizient, ineffektiv und intransparent. Sie bewirken – besonders im Fall der Förderung von Rückbaukosten – krasse Mitnahmeeffekte und belohnen Verursacher negativer Effekte (Umweltauswirkungen bei der Entsorgung von Bauschutt, Emissionen). Es dauert mehrere Jahrzehnte, bis der beim Ersatzneubau geringere Heizenergiebedarf den Mehrbedarf an grauer Energie der erhöhten Abbruch- und Neubautätigkeit wieder aufgewogen hat. Kurz- bis mittelfristig kann sich das auf Energiebedarf und Umwelt sogar negativ auswirken. Die steuerliche Förderung ist energetisch kontraproduktiv und kann finanziell in steigenden Preisen für bebaute Grundstücken nutzlos verpuffen. Bei unterschiedlicher Grenzsteuerbelastung subventionieren steuerliche Förderungen klima- und energiepolitische Massnahmen mit gleichem Nutzen ungleich und mit regressiver Umverteilungswirkung. Die Kantone stehen vor grossen finanzpolitischen und vollzugsmässigen Herausforderungen – nicht nur, aber auch wegen der Unternehmenssteuerreform III. Auf weitere finanzielle Belastungen und administrative Vollzugsschwierigkeiten ist dringend zu verzichten. Die Verfassung verpflichtet den Bund, in Steuersachen die Gesetzgebung der Kantone zu berücksichtigen (Art. 129 Abs. 1 BV).

**Wir bitten Sie deshalb mit Nachdruck, Bundesrat und Ständerat zu folgen und auf steuerliche Massnahmen im Rahmen der Energiestrategie zu verzichten.**

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie**

- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher EFD
- Bundesrätin Doris Leuthard, Vorsteherin UVEK
- Adrian Hug, Direktor ESTV (Mail)
- Sekretariate EnDK, KdK (Mail)
- Mitglieder FDK (Mail)
- Mitglieder SSK (Mail)